

Online-Nachricht vom 22.06.2018

Reiserecht | Haftungsausschluss auf Reiseportal unzulässig (vzbv)

Online-Reiservermittler dürfen die Haftung für eine geplatzte Buchung nicht generell ausschließen. Das hat das OLG München nach einer Klage des Verbraucherzentrale Bundesverbands (vzbv) gegen die Euvia Travel GmbH entschieden, die das Reiseportal sonnenklar.tv betreibt (OLG München, Urteil v. 12.04.2018 - 29 U 2138/17; nicht rechtskräftig).



Andreas Imhof © www.fotolia.de

Sachverhalt: Euvia Travel hatte in seinen Geschäftsbedingungen erklärt, dem Kunden keine erfolgreiche Vermittlung der Reise zu schulden. Daher hafte das Unternehmen nicht dafür, dass die Reisen oder Reiseleistungen verfügbar sind und ein Vertrag mit dem Anbieter zustande kommt.

Hierzu führte der vzbv u.a. weiter aus:

- Das Gericht schloss sich der Auffassung des vzbv an, dass Kunden durch diese Klausel unangemessen benachteiligt werden, und hob das Urteil der Vorinstanz auf. Die Herbeiführung eines Reisevertrags sei die Hauptleistungspflicht eines Vermittlers. Ein Haftungsausschluss für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten sei gesetzlich nicht zulässig.
- Euvia hatte außerdem jegliche Haftung dafür ausgeschlossen, dass die Reiseangaben auf seiner Webseite richtig, vollständig und aktuell sind. Dies ging den Richtern deutlich zu weit.
- Der Haftungsausschluss betreffe unzulässiger Weise auch Fälle, in denen der Vermittler die Angaben des Reiseveranstalters fehlerhaft übernommen habe oder irreführende Angaben des Veranstalters bewusst nicht korrigiert habe. Derselbe Senat des Gerichts hatte zuvor bereits eine vergleichbare Klausel des Reiservermittlers Comvel auf dem Portal weg.de für unzulässig erklärt.
- Das Gericht verbot Euvia Travel zudem eine Klausel, mit der das Unternehmen jede Haftung nach der Buchungsabwicklung ausschloss. Die Richter stellten klar, dass Vermittler auch nach Abschluss des Buchungsvorgangs Sorgfaltspflichten beachten müssen, etwa bei der Bearbeitung von Umbuchungswünschen.

Hinweis:

Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig. Die Entscheidung im Volltext ist auf der Homepage des vzbv veröffentlicht.

Quelle: vzbv, Pressemitteilung v. 21.06.2018 (Ls)

Fundstelle(n):
[IAAAG-87003]